

RS OGH 1992/9/9 2Ob570/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1992

Norm

ABGB §1418

Rechtssatz

Hat der Scheinvater vorerst Unterhaltszahlungen vorgenommen, die umfänglich hinter jenen Unterhaltsbeträgen zurückbleiben, die der tatsächlich Unterhaltspflichtige hätte leisten müssen, wenn seine Unterhaltspflicht bereits bekannt gewesen wäre, so bleibt der die Vergangenheit betreffende Unterhaltsanspruch des Kindes nur im Ausmaß der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen bestehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 570/92
Entscheidungstext OGH 09.09.1992 2 Ob 570/92
Veröff: ÖVA 1993,25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0033437

Dokumentnummer

JJR_19920909_OGH0002_0020OB00570_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at